



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0762/2022		Datum: 02.12.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 2606/22	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nr. 62 "Hoheminnestraße / Im Rauental" in Koblenz-Rauental in der Stademannstraße			
Gremienweg:			
13.12.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Grunderwerbsvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 62 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

- 1) Festsetzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche

Gemarkung: Koblenz

Flur: 5

Flurstück: 86/9

Begründung:

Mit Mail vom 14.09.2022 bekundete der Antragsteller erneut das Interesse, Teilflächen der Stademannstr. zu erwerben. Konkret gab es in der Vergangenheit wiederholte Anfragen zum Teilflächenwerb seitens der Anwohner. Die in Rede stehende Teilfläche liegt dabei im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Fluchtlinienplans Nr. 62 „Hohenminnestraße / Im Rauental“, welcher die betroffene Fläche als öffentliche Straßenverkehrsfläche festsetzt. Für eine mögliche Veräußerung an private Dritte ist daher eine Befreiung von dieser Festsetzung notwendig.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, da eine private Nutzung in Form versiegelter Garagenvorfahrten / Stellplätze (im Fall der Stademannstr. 4 einer begrünten Vorgartenfläche) bereits stattfindet. Gemäß vorliegender Stellungnahme hat das Tiefbauamt der Stadt Koblenz bezüglich der angefragten Erwerbsvorhaben keinerlei Bedenken. Die betroffenen Teilflächen sind straßenverkehrsrechtlich nicht gewidmet. Zudem werden die Flächen momentan und in Zukunft für die öffentlichen Verkehrsflächen nicht benötigt.

Die Abweichung ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Anlagen:

- Stadtgrundkarte mit roter Markierung der betroffenen Teilflächen – Kartenhintergrund Luftbild
- Stadtgrundkarte mit roter Markierung der betroffenen Teilflächen – Kartenhintergrund Fluchtlinienplan

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine